

- Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1931\_1
- Titel:** Programm der Württembergischen Technischen Hochschule Stuttgart für das Studienjahr 1931/32
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1931
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1931\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1931_1/1/)
- 
- Abschnitt:** VII. Akademische Preise
- Strukturtyp:** chapter
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1931\\_1/11/LOG\\_0015/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1931_1/11/LOG_0015/)

## V. Prüfungen und Zeugnisse.

1. **Semesterzeugnisse** werden durch Vermittlung des Rektorats solchen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden erteilt, die sich um eine Vergünstigung, wie Unterrichtsgeldnachlaß, Stipendium u. a., bewerben wollen. Sie werden nur für die Fächer erteilt, die der Antragsteller belegt hat.

2. **Diplomprüfungen.** Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten), Maschineningenieure, Elektroingenieure, Chemiker, technische Physiker und Mathematiker.

Das Studium des Hüttenwesens kann an der Technischen Hochschule Stuttgart nur bis zur Vorprüfung absolviert werden.

Zu den Diplom-Vor- und -Haupt- bzw. Teilprüfungen werden nur ordentliche Studierende zugelassen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik und Chemie abgelegten Diplomprüfung sowie derjenigen für Physik und Mathematik erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

Zwischen den zuständigen württembergischen und preußischen Ministerien ist die gegenseitige Anerkennung der Diplomprüfungen für die Ausbildung und Staatsprüfung im höheren Baudienst vereinbart worden.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Hausinspektor bezogen werden.

3. **Staatsprüfungen.** Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfung für Apotheker;
- b) „ „ „ Nahrungsmittelchemiker;
- c) „ „ „ das realistische Lehramt.

d) Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im **Hochbau-, im Bauingenieur-, im Maschinen- und Elektroingenieurfach** wird nach der Verordnung vom 11. April und 10. August 1925 (Reg.Blatt S. 54 und 209 u. ff.) nachgewiesen

1. durch die Ersetzung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
3. durch die Ersetzung der Staatsprüfung.

Zur praktischen Tätigkeit und zur Staatsprüfung in den bezeichneten drei Fachrichtungen werden Diplomingenieure zugelassen, die die Diplom-

prüfung als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur oder als Elektroingenieur an der Technischen Hochschule in Stuttgart abgelegt haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

**Zeugnisse** über die besuchten Vorlesungen, über die Führung an der Hochschule usw. werden den Studierenden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Ansuchen ausgestellt, insbesondere bei dem Abgang von der Hochschule.

## VI. Doktor-Promotion.

Der Technischen Hochschule ist das Recht verliehen, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs und eines Doktors der technischen Wissenschaften zu verleihen.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Würden enthält die Promotionsordnung, welche vom Hausinspektor zu beziehen ist.

## VII. Akademische Preise.

Sämtliche Abteilungen stellen jährlich Preisaufgaben. Außer den Preisen werden öffentliche Belobungen erteilt, worüber das Nähere in den Bestimmungen über die akademischen Preise enthalten ist.